

HARTMANN OBJEKTEINRICHTUNGEN ist ein partnerschaftlich orientiertes Unternehmen. Das „Kleingedruckte“ hat nicht den Zweck, unsere Kunden und Partner einzuengen, sondern im Falle nicht zu erzielender fairer und vernünftiger Regelungen sichere Rechtsgrundlagen für neutrale Bewertungen unter Einbeziehung der besonderen Spezifik unseres Geschäftsbetriebes zu bieten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

807

Liefer- und Zahlungsbedingungen für Entwurfsleistungen, den Verkauf von Material und Anlagen sowie die Ausführung von Montagearbeiten.

1. ALLGEMEINES

1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsvorfälle, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Abweichenden Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

1.4 Irrtümer, Kalkulations- und Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Rechnungen, usw. binden uns nicht.

1.5 Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Erfahrungsstand. Alle Angaben über Eignung und Anwendung sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigener Prüfung und Versuch.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Für die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechtsabkommens vom 11. April 1980.

2.2 Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2.3 Wenn und soweit unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder unsere Auftragsbestätigung keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz.

3. ANGEBOTE

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Skizzen, Maß- und Gewichtsangaben, usw. sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

3.3 Kommt kein Kaufvertrag zustande, so sind alle überlassenen Unterlagen zum Angebot unaufgefordert zurückzugeben.

4. AUFTRAG

4.1 Jeder Auftrag gilt als rechtsverbindlich angenommen und kommt mit dem Inhalt zustande, der sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Sofortlieferung ohne Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt.

4.2 Vom Käufer vorgegebene und/oder von uns ausgewiesene Maße sind kundenseitig zu prüfen.

Mehraufwendungen wegen Maßabweichungen werden dem Kunden belastet und sind vom Käufer zu begleichen.

4.3 Serienmäßig gefertigte Einrichtungen und Anlagen werden nach Muster verkauft. Handelsübliche Dekorabweichungen, Detailvarianten und technische Änderungen bleiben uns vorbehalten.

4.4 Alle nach Prüfzeugnis zugesicherten Schalldämmwerte sind Laborwerte mit bauüblichen Nebenwegen. Schalldämmwerte gelten nur als verbindlich, wenn diese als solche schriftlich zugesichert sind.

4.5 Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes und anderer vorgeschriebener Eigenschaften werden von uns berücksichtigt, wenn diese vom Käufer schriftlich in Auftrag gegeben werden und von uns schriftlich bestätigt sind.

5. LIEFERUNG UND LEISTUNG

5.1 Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Einigung über die Ausführungsart und nicht vor Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben durch den Käufer.

5.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Käufers, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen, voraus.

5.3 Liefer- und Leistungsfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung können wir vom Vertrag zurücktreten.

5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unvorhergesehene, unverschuldete und außergewöhnliche oder sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderungen befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkungen von unseren Liefer- und Leistungsverpflichtungen.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Beginn und Ende solcher Behinderungen teilen wir umgehend mit.

5.5 Schadenersatzansprüche wegen verzögerter oder ganz unterbliebener Lieferung oder Leistungen oder wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unseres gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.

5.6 Der Käufer darf Teillieferungen nicht ausschließen, auch wenn wir uns im Verzug befinden.

Teillieferungen gelten bezüglich Zahlung und Reklamation als selbständige Lieferungen.

5.7 Soweit sich eine Nachlieferung auf Kleinteile beschränkt, entsteht beim Käufer die Zahlungspflicht für den gesamten Leistungsumfang und beim Lieferanten die kostenlose Nachlieferungsverpflichtung.

5.8 Bei Lieferschwierigkeiten, die nicht von uns zu vertreten sind und nur von der Hauptsache unabhängiges Zubehör betreffen, ist der Käufer ausschließlich zum anteiligen Abzug vom Rechnungsbetrag berechtigt.

5.9 Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware den Ort der Versendung verlassen oder Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

5.10 Die Gefahr des Untergangs oder einer Verschlechterung der bestellten Ware geht - auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen - auf den Kunden über, sobald die Sendung unseren Betrieb oder, bei unmittelbarer Lieferung des von uns beauftragten Lieferanten direkt an den Käufer, den Betrieb des Zulieferanten verlassen hat.

5.11 Geliefertes Material - auch aus Teillieferungen - gelangt stets in den Gefahrenbereich des Käufers.

5.12 Wird die Auslieferung oder der Versand auf Wunsch des Käufers aufgeschoben oder verzögert sich die Auslieferung und der Versand der bereits versandfertigen Waren aus anderen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

5.13 Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- und/oder Liquiditätsverhältnissen des Käufers ein oder werden solche bereits vor Vertragsschluss vorhandene Umstände erst nachträglich bekannt, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung verlangen.

Als eine solche Verschlechterung sind insbesondere anzusehen:

Zahlungseinstellungen, Zahlungsstoppung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, Wechsel- oder Scheckprotest sowie Pfändungen, gleichviel aus welchem Grunde und von welchem Gläubiger veranlasst.

Die hiernach eintretende vorzeitige Fälligkeit gilt auch dann, wenn wir die Verbindlichkeit des Käufers gestundet oder eine Zahlung durch Wechsel hingenommen haben.

5.14 Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss einer Schadenersatzpflicht gegenüber dem Käufer steht uns auch für den Fall zu, dass sich die Lieferfähigkeit, Preisstellung oder Qualität der Waren unserer Zulieferer oder der Lieferung sonstiger Dritter, von denen die ordnungsgemäße Ausführung des uns erteilten Auftrages wesentlich abhängt, nicht nur unerheblich verändern.

5.15 Rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung ist in jedem Falle Voraussetzung unserer eigenen Lieferpflicht.

6. MONTAGE

6.1 Der Käufer muss alle etwa erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten beibringen.

Statische und/oder gleichwertige Berechnungen liefern wir nur gegen gesonderte Berechnung. Kosten einer Prüfberechnung trägt stets der Käufer.

6.2 Der Käufer hat auf seine Kosten die Montagestelle vor Anlieferung des Materials zu räumen und dafür zu sorgen, dass ein ungehinderter Materialtransport auch mit schweren LKW bis unmittelbar zum Montageort möglich ist.

Mehrkosten für zusätzlichen Materialtransport vom LKW zur Montagestelle trägt der Käufer.

6.3 Hat der Käufer Bedenken hinsichtlich der Eignung von Bauwerksanschlüssen, Wänden oder des Untergrundes, so ist uns das unverzüglich anzuzeigen.

6.4 Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, uns vorab verbindlich Aufschluss über die Lage von haustechnischen und weiteren Installationen (z.B. Elektro-, TK-, IT-, Wasser- und Gasleitungen, Fußbodenheizungen usw.) zu geben.

6.5 Der Käufer hat zu seinen Lasten für Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft, einschließlich der Anschlüsse bis zur Montage-Stelle zu sorgen.

6.6 Ausreichend große, geeignete und trockene und verschließbare Räume sowie angemessene Arbeits-, Aufenthalts- und Sanitäräume für die Monteure sind vom Käufer vorzuhalten.

6.7 Die Montagestelle muss glasdicht, der Fußboden fertig erstellt, mit einer Raumtemperatur zwischen 16° C und 27° C und einer Luftfeuchtigkeit von mind. 40% bis max. 70% bereitgehalten werden.

Alle Installationsarbeiten am Bauwerk und alle von uns anzuschließenden Bauteile müssen ebenso fertiggestellt vorgehalten werden.

6.8 Liefer- und Montagefristen gelten als unterbrochen, wenn die Montagestelle nicht so vorbereitet ist, dass die Anlieferung des Materials nicht ohne weiteres möglich ist und die Monteure nicht sofort nach Ankunft beginnen und ohne Unterbrechung mit den Arbeiten fortfahren können.

6.9 Montagefristen verlängern sich angemessen, wenn die vom Käufer zu erbringenden Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden.

6.10 Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Montagestelle, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Käufer die Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Montagezeiten und Reisen des Montagepersonals zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Konstruktionsänderungen vorgenommen werden müssen, die wir nicht zu vertreten haben oder die bei Vertragsschluss noch nicht berücksichtigt waren.

6.11 Zusätzliches Material, das wir für die fachgerechte Montageausführung benötigen, berechnen wir nach Verbrauch. Dies gilt auch für Material, das infolge Konstruktionsänderungen zusätzlich benötigt wird.

6.12 Maßänderungen, die sich durch bau- oder kundenseitige Maßnahmen nach der Aufmaß- und/oder Planerstellung als notwendig erweisen, verpflichten den Käufer zur Übernahme der entstehenden Kosten, auch wenn diese den ursprünglichen Leistungsumfang überschreiten.

6.13 Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen.

6.14 Zusätzlich erbrachte Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

6.15 Empfindliche Bauwerksoberflächen, z.B. Tapeten, Teppiche, usw., werden nur auf Wunsch und gegen Berechnung abgedeckt.

6.16 Pfeilerverkleidungen, Verkoferungen, schwieriger Bauteilanschlüsse, Wand- und Deckenausschnitte, usw., gelten - soweit nicht anderweitig schriftlich bestätigt - als Zusatzleistungen und werden nach Aufwand berechnet.

6.17 Die Aufstellung über die Arbeits- und Montagezeiten wird kontinuierlich möglichst täglich, bzw. bei Beendigung der Montagearbeiten dem Kunden zur Anerkennung vorgelegt. Ist der Kunde oder ein von ihm Beauftragter bei Montageende nicht anwesend, so gelten die von unseren Mitarbeitern getroffenen Feststellungen über Arbeitszeiten und Materialverbrauch und sind für den Käufer verbindlich.

7. ABNAHME

7.1 Die gelieferten und/oder montierten Waren und/oder Leistungen werden dem Kunden bei Fertigstellung übergeben und sind von ihm zu diesem Zeitpunkt abzunehmen.

7.2 Die Abnahme ist unseren Monteuren auf unserem Montagebericht schriftlich zu bestätigen.

7.3 Bei der Abnahme sind etwa vorhandene Mängel in den Montagebericht aufzunehmen. Mängel- und Gewährleistungsansprüche bestehen nur hinsichtlich der im Montagebericht festgehaltenen und von unserem Monteur durch Unterschrift bestätigten Mängel. Sind etwa vorhandene Mängel auf diese Weise im Montagebericht festgestellt, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

7.4 Verweigert der Kunde die Abnahme oder nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Abnahme, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7.5. Befindet sich der Kunde in Abnahme-
verzug, können wir die anfallenden Mehrkosten
berechnen.

7.6. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung
können wir bei Warenlieferung 25% des
Verkaufspreises ohne Berücksichtigung
etwaiger Abzüge fordern, soweit der Käufer
nicht nachweist, dass die Schäden nicht oder
nicht in dieser Höhe entstanden sind.
Bei Nachweis können wir auch einen höheren
Schaden geltend machen.

8. BEANSTANDUNGEN, HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Beanstandungen wegen der Beschaffen-
heit und der Menge der Ware und/oder Leistung
oder des in Rechnung gestellten Preises werden
nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Kunden
unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
Andernfalls und spätestens zehn Tage nach
Lieferung gilt die Ware und /oder Leistung als
genehmigt.

8.2 Versteckte Mängel müssen gleichfalls
unverzüglich nach Kenntnis schriftlich mitgeteilt
werden.

8.3 Werden die Fristen vom Kunden über-
schritten, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

8.4 Im Falle begründeter Mängelrüge wird
uns nach Wahl des Käufers das Recht gewährt,
nachzubessern oder eine Ersatzlieferung
vorzunehmen.

Für die Ausführung der Nachbesserung oder
Ersatzlieferung gelten die für die ursprüngliche
Lieferung vereinbarten Lieferfristen.

8.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden,
insbesondere ein Anspruch auf Wandlung,
Minderung, Schadenersatz wegen mittelbarer
und unmittelbarer Schäden, entgangenen
Gewinns sind ausdrücklich aus-geschlossen,
soweit nicht auch für das Fehlen zugesicherter
Eigenschaften gehaftet wird.

8.6 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich
zulässig, alle Ansprüche des Käufers auf Ersatz
von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch
von solchen Schäden, die nicht an der Ware
entstanden sind.

8.7 Im Falle der Unmöglichkeit der Nach-
besserung oder Ersatzlieferung besitzt der
Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern
oder Wandlung zu begehren.

8.8 Werden rechtzeitig erhobene Mängel-
rügen von uns nicht anerkannt, so verjährt das
Recht des Käufers. Ansprüche aus Mängeln
sind geltend zu machen in allen Fällen vom
Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge in sechs
Monaten.

8.9 Wegen Verletzung vertraglich und
außervertraglicher Pflichten, insbesondere
wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei
Vertragsschluss, unerlaubter Handlung oder aus
sonstigen Gründen sowie
Schadenersatzansprüche wegen oder infolge
eines Mangels unserer Lieferungen oder
Leistungen, wegen unrichtiger Beratung,
unrichtigen Zeichnungen, Plänen oder
Berechnungen oder wegen mangelhafter
Montageausführung haften wir für unsere
gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten
und sonstige Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des
Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
beschränkt auf den bei Vertragsabschluss
voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

8.10 Wir leisten Gewähr für eine dem Stand
der Technik entsprechende oder nach dem
Vertrag vorausgesetzte Brauchbarkeit unserer
Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt des
Gefahrübergangs, bzw. der Abnahme, ferner
dafür, dass die zugesicherten Eigenschaften
vorhanden sind, und zwar für die Dauer von 24
Monaten bei normalem Gebrauch ab
Gefahrübergang bzw. Abnahme.

8.11 Die Gewährleistungsansprüche sind auf
Nachbesserung beschränkt, die nach unserer
Wahl in Reparatur oder Ersatz der mangelhaften
Teile besteht. Ein Wandlungs- oder Minderungs-
recht besteht nur und erst dann, wenn die
Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist.
Zur Durchführung der Nachbesserung hat der
Käufer eine angemessene Frist einzuräumen.
Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

8.12 Für die nicht von uns hergestellten Teile
anderer Hersteller übernehmen wir keine
Gewähr, treten jedoch die uns gegen den
Hersteller zustehenden Ansprüche an den
Käufer ab.

8.13 Der Käufer verliert die Gewährleistungs-
ansprüche, wenn er auf Verlangen die
beanstandeten Gegenstände uns nicht
unverzüglich zur Verfügung stellt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht an
den von uns gelieferten und an den aus der
Verarbeitung der gelieferten Gegenstände
entstandenen neuen Gegenstände (Vorbehalts-
ware) bis zur vollständigen Bezahlung des
Kaufpreises und des Werklohnes vor.

9.2 Die gelieferten und die aus ihrer Ver-
arbeitung entstandenen neuen Gegenstände
darf der Käufer nur im Rahmen eines ordnungs-
gemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußern.
Die ihm aus einer solchen Veräußerung zu-
stehenden Ansprüche tritt der Besteller in Höhe
der uns aus dem betreffenden Geschäft

zustehenden Forderungen schon hiermit an uns
ab.

9.3 Der Käufer darf den gelieferten Gegen-
stand und den aus der Verarbeitung neu
entstandenen Gegenstand weder verpfänden,
noch zur Sicherheit übereignen.

Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen oder
sonstigen Verfügungen Dritter hat der Käufer
uns unverzüglich zu benachrichtigen.

9.4 Bei vertragswidrigen Verhalten des
Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind
wir zur Rücknahme der unter
Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände
(Vorbehaltsware) berechtigt und der Käufer zur
Herausgabe verpflichtet.
Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten
des Käufers.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorhalt
sowie die Pfändung der unter Eigentums-
vorbehalt stehenden Vorbehaltsware gelten
nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. URHEBERRECHTE

10.1 An Kostenanschlägen, Entwürfen,
Zeichnungen, Plänen und allen anderen
Unterlagen behalten wir uns das Eigentums-
recht und Urheberrecht ausdrücklich vor; sie
dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen
Zustimmung zugänglich gemacht und nur ihrem
Zweck dienlich verwendet werden.

10.2 Vervielfältigungen und Kopien gleich
welcher Art sind nur mit unserer schriftlichen
Zustimmung und ggf. gegen Entgelt zulässig.

10.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen unsere
Rechte des geistigen Eigentums ist
Schadenersatz nicht nur für den materiellen
Schaden zu leisten.

10.4 Die von uns überlassenen Unterlagen
sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

11. ZAHLUNG

11.1 Die Preise gelten ab Erfüllungsort und
immer ausschließlich zuzüglich des am Tag der
Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehr-
wertsteuersatzes.

11.2 Unsere Forderungen sind rein netto
Kasse sofort nach Rechnungserhalt zahlbar, es
sei denn, dass in unserer Auftragsbestätigung
andere Zahlungsbedingungen ausgewiesen
sind.

11.3 Für vorzufertigende Bauelemente wird in
Anlehnung an die VOB Teilzahlungspflicht
vereinbart:

50% bei Erhalt der Auftragsbestätigung und
Teilrechnung,

30% bei Lieferung, bzw. angezeigter Liefer-
bereitschaft und Teilrechnung,
20% bei Fertigstellung, bzw. Abnahme und
Rechnung.

11.4 Die Zahlungen sind, soweit nichts
anderes vereinbart ist, zu leisten in bar, Über-
weisung oder durch Scheck.

Die Entgegennahme von Schecks erfolgt nur
zahlungshalber.

11.5 Wechsel werden nur nach vorher-
gehender schriftlicher Vereinbarung angenom-
men.

11.6 Bei Überschreitung des Zahlungstermins
werden unter Vorbehalt der Geltendmachung
anderer Rechte, ohne dass es einer förmlichen
Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit des
Verzuges 4,0 % über dem Bundesbank-
Diskontsatz, mindestens aber der bankübliche
Sollzusatz berechnet.

11.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen
irgendwelcher von uns nicht anerkannter
Gegenansprüche des Käufers ist nicht statthaft.
Ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

11.8 Alle Zahlungen sind am Zahlungsort zu
erfolgen. Unsere Vertreter und Erfüllungs-
gehilfen sind nur bei Vorlage einer besonderen
Vollmacht zum Inkasso berechtigt.

11.9 Geht ein Scheck zu Protest, so werden
alle noch offenstehenden Forderungen (auch in
Umlauf befindliche, auch noch nicht fällige
Schecks) sofort fällig.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Erfüllungsort für die Zahlung des Kauf-
preises (Zahlungsort) sowie für alle übrigen
Leistungen des Käufers ist Nürnberg.

12.2 Erfüllungsort für unsere Lieferung ist der
Ort, wo sich die Ware zum Zweck des
Versandes oder einer etwa vereinbarten
Übergabe an den Käufer befindet.

12.3 Allgemeiner Gerichtsstand für die aus dem
Vertragsverhältnis sich ergebenden
Streitigkeiten ist Nürnberg, wenn der Käufer
Vollkaufmann, bzw. eine öffentlich-rechtliche
Körperschaft, bzw. ein öffentlich-rechtliches
Sondervermögen ist.

12.4 Wir sind berechtigt, den Käufer auch in
seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.5 Sind oder werden einzelne
Bestimmungen dieser Allgemeinen
Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird
dadurch die Wirksamkeit der übrigen
Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine neue
Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der
richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am
nächsten kommt.

12.6 durch stillschweigende Annahme unserer
Auftragsbestätigung sowie Annahme der von
uns gelieferten Waren und Leistungen erklärt

der Käufer sein Einverständnis mit unseren
Bedingungen.

Entgegenstehende Bedingungen werden nicht
anerkannt, es sei denn, dass wir diese schriftlich
anerkennen.

13. DATENSCHUTZVERORDNUNG

13.1 Personenbezogene Daten im Sinne des
Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind Ein-
zelangaben über persönliche und sachliche
Verhältnisse einer bestimmten oder bestimm-
baren natürlichen Person. Darunter fallen neben
Name, Anschrift auch die Daten der Bestellung.
Alle diese Daten unterliegen nach dem BDSG
und anderen datenschutzrechtlichen Vor-
schriften einem besonderen Schutz, den der
Verkäufer durch technische und organisa-
torische Maßnahmen sicherstellt.

13.2 Mit dem Vertragsschluss erklärt sich der
Käufer mit der Erhebung, Verarbeitung und
Nutzung seiner personenbezogenen Daten
entsprechend den vorgenannten Hinweisen
einverstanden.

13.3 Der Verkäufer gibt personenbezogene
Daten grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Eine
Ausnahme gilt nur dort, wo dies im Rahmen des
Vertragsverhältnisses und der Abwicklung Ihrer
Bestellung erforderlich ist (etwa beim Versand der
Ware oder der Abwicklung der Bezahlung).
Auch diese Daten werden vertraulich und
entsprechend den Vorschriften des Bundes-
datenschutzgesetzes behandelt.

13.4 Gemäß § 34 BDSG hat der Käufer das
Recht auf Auskunft über die durch uns
gespeicherten Daten sowie gemäß § 35 BDSG
das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
bzw. auf Löschung/Sperrung unzulässig ge-
speicherter Daten.

Anhang Einheitspreise 2018

Einzeleleistungen Stundenlohnarbeiten Wartezeiten

Helfer	€ 34,50/Std.
Umzugsfachkraft	€ 36,00/Std.
Kundendienstmonteur	€ 54,00/Std.
Fachmonteur	€ 46,50/Std.
Fachobermonteur	€ 49,00/Std.
Meister/Techniker(in)	€ 62,50/Std.
Planer(in)	€ 65,00/Std.
Innenarchitekt(in)	€ 89,50/Std.

Anfahrt

Helfer	€ 30,00/Std.
Umzugsfachkraft	€ 31,50/Std.
Kundendienstmonteur	€ 47,00/Std.
Fachmonteur	€ 40,50/Std.
Fachobermonteur	€ 43,00/Std.
Meister/Techniker(in)	€ 55,00/Std.
Planer(in)	€ 57,00/Std.
Innenarchitekt(in)	€ 80,50/Std.

Anfahrt

PKW	€ 0,65/ km
Montagebus	€ 0,85/ km
LKW	€ 1,40/ km

Zahlung:

jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.,
gemäß VOB/B
innerhalb 10 Tagen netto Kasse.

Regieleistungen werden - auch
durch Rahmenverträge - nicht
rabattiert oder skontiert.